

Vernehmung des Generalrichters Dr. Erich LATTMANN
am 8. Dezember 1947 von 1400 Uhr bis 1615 Uhr
durch Hr. Fred KAUFRAN.
Fuer: Military Division (Hr. NIEDERMAN).
Stenographin: Hildegard BABY.

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1948/56

Fr.: Ich muss Ihnen den Zeugeneid abnehmen. Stehen Sie bitte auf und sprechen Sie mir nach.

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe."

(LATTMANN spricht den Eid nach.)

Zunächst hätte ich gerne Ihren Lebenslauf.

A.: Geboren am 11. Dezember 1894 in Goslar am Harz. Schulbildung: Bürgerschule in Goslar, Gymnasium in Goslar und Ilfeld am Harz, Klosterschule. Frühjahr 1912 Abiturientenexamen. Eintritt in das Heer als Fahnenjunker. 1913 Leutnant, Teilnahme am ersten Weltkrieg. 1920 verabschiedet. Anschließend in Bankhaus Cebuerder ARNDT in Dresden als Boreschaendler und Tafelbehalter. 1924 Mitinhaber eines Kunstgewerbegeschäftes. Seit 1927 juristisches Studium in Göttingen. 1930 Referendarexamen am Oberlandesgericht in Celle mit Praedikat "gut". 1930 Doktorexamen, ebenfalls mit "gut". 1933 Assessorexamen in Berlin mit "gut". Seit Anfang 1934 in der Heeresjustiz bei verschiedenen Heeresgerichten. Seit 1936 in der Heeresrechtsabteilung als Referent für Schadensachen und laufende Strafverfahren. Chef der Heeresrechtsabteilung war Generalstabsrichter HEIMANN. Mit Kriegsausbruch Leiter der Gruppe III beim Generalquartiermeister. Aufgaben: Vorbereitung der Entscheidungen des Oberbefehlshabers des Heeres und Beratung des Generalquartiermeisters und seiner Dienststellen in Rechtsfragen. Nach dem Frankreichfeldzug wurde meine Dienststelle aus dem Generalquartiermeister herausgenommen und dem General s.b.V. beim Ob.d.H., der bisher Generalquartiermeister gewesen war, unterstellt. Meine Aufgaben blieben dieselben. Es war eine kleine Dienststelle, die zuerst nur aus 2 Richtern bestand, später aus dreien. (Generalrichter BARTHEL, in Erding bei München, Rotkreuzstrasse 6, Oberfeldrichter Dr. ARKMAN, jetzt Polizeirat in Münster in Westfalen, Regierung, und Oberfeldrichter Dr. von SCHNEFFELD, jetzt Regierungsrat in

00001

Minister in Weimar bei der Regierung, Dienststelle des Regierungspräsidenten.) Sein Tätigkeitsgebiet wurde nach Beseitigung des Oberbefehlshabers des Heeres etwa im Januar 1942 wesentlich verkleinert. Alle Dinge, die bisher fuer Entscheidungen des Oberbefehlshabers des Heeres vorzubereiten waren, wurden nunmehr durch den Chef des Heeresjustizwesens in Berlin (HEERESJUSTIZ) bearbeitet, und von diesem dem Chef OKW vorgetragen. Seine Aufgabe beschränkte sich auf die Rechtsberatung des Generalquartiermeisters, Durchsicht laufender Strafsachen und Vorschläge dazu, ferner Oberstaatsanwalt beim General z.B.V. Als solcher hatte ich das selbe Aufgabengebiet, wie ein Staatsanwalt. Das heisst, die Dienstaufsicht von Gerichten der Verbände, die dem Hauptquartier OKW unmittelbar unterstanden. Mit dem 1. November 1942 wurde ich an das Reichskriegsgericht als Richter versetzt. Dort blieb ich bis zu meiner Gefangennahme am 2. Mai 1945. Mein Reichskriegsgericht habe ich im Jahre 1943 an einer Reihe von Verfahren gegen Angehörige der Auslandsbriefprüfstelle mitgearbeitet. In diese Stelle hatten sich aus Teil der Partei bestehende Leute geflüchtet, die als Auswärtler den Schutz des Propagandaministeriums genossen und benutzt waren, sich auf diese Weise dem Wehrdienst zu entziehen. Im Jahre 1944 handelte es sich zumeist um Verfahren wegen Freilegung von Staatsgeheimnissen in kleinen Einzelfällen. Die waren damals bei einem Senat zusammengefasst. 1945 habe ich mehrfach mitgesessen in Verfahren gegen Generale, gegen die mit einzelnen in vermehrtem Umfang Anklagen erhoben wurden.

Fr.: Welche Fälle sind Ihnen da erinnerlich?

A.: Es handelte sich meist um Fälle, in denen Veruntreuungen begangen worden sind. Ein Fall spielte in Danemark auf einem Truppenebengebiet, bei dem 3 Generale beteiligt waren. Die Namen kann ich nicht sagen.

Fr.: Sünden Todesurteile ausgesprochen und vollstreckt?

A.: Ein Todesurteil wurde gesprochen gegen den Generalleutnant BRÜCKE von der Luftwaffe, der unter Annäherung seiner Dienststelle sich in starkem Masse persönlich bereicherte und auf diese Weise bei seinen Untergebenen jede Autorität untergraben hatte. Das Urteil wurde meines Wissens vollstreckt, obwohl ich als Mitglied eines Senates mit der Vollstreckung nichts zu tun hatte. Das ging durch die Reichskriegsanwaltschaft, bzw. durch den Präsidenten des Reichskriegsgerichtes. Ein gegen den letzten Wehrmachtbefehlshaber von Paris, den Namen kann ich im Augenblick nicht angeben,

unabhängig gesuchtes Verfahren wurde ausgesetzt. Die vorliegenden Beweise reichten weder fuer eine Verurteilung, noch fuer einen Freispruch aus. Das Verfahren wurde in Abwesenheit des Angeklagten durchgefuehrt. Zur Zeit wohne ich in Hann. Münden, Beethovenstrasse 14. Zur Zeit unbeschaeftigt. Mir ist Einberufung zur Ziviljustiz in Aussicht gestellt. Der Partei und deren Gliederungen habe ich zu keinem Zeitpunkt angehört.

Fr.: Wie war Ihr Unterstellungsverhältnis zu der Zeit waehrend des Krieges, als Sie in GHI waren ?

A.: Waehrend meiner Zugehoerigkeit zum Hauptquartier GHI habe ich in dienstlicher Hinsicht dem General z.B.V. Eugen KUEHLER unterstanden. Fachlich personell dagegen dem Chef des Heeresjustizwesens KUEHN.

Fr.: An welchen Befehlen mussten Sie mitarbeiten, bzw. haben Sie die Entstehung mit erlebt, die Ihren Rechtsempfinden widersprochen haben ?

A.: An typischen HITLER-Befehlen sind mir in Erinnerung:

1.) Der Befehl waehrend des Polenfeldzuges 1939. Noch kampfende Soldaten des polnischen Heeres, deren Verbände von deutschen Panzereinheiten durchbrochen waren, als Freischaefer zu behandeln, wenn sie noch weiterkämpften. Dieser Befehl wurde ueberbracht durch einen Stabsoffizier des Fuehrerhauptquartiers und sogleich beim Generalquartiermeister (damals KUEHLER) besprochen. Bei dieser Gelegenheit habe ich in schaeffster Form gegen diesen Befehl Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass es sich um kampfende Einheiten des polnischen Heeres handle, die entsprechend den Formen des modernen Kampfes durchaus berechtigt seien, weiterzukämpfen. Im Schluss der Besprechung entschied der Generalquartiermeister, die Frage mit Ruecksicht auf ihre Bedeutung sofort dem Oberbefehlshaber des Heeres vorzutragen. Dies geschah. Beim Oberbefehlshaber waren anwesend: Ausser dem Generalquartiermeister und mir 2 Vertreter des GHI.

Fr.: Wer war das ?

A.: Der Stabsoffizier und Hr. LEHMANN, Chef der HH. Nachdem der Stabsoffizier des GHI erneut den Befehl HITLERS vorgetragen hatte, habe ich von mir aus erneut auf die voelkerrechtlichen Bedenken dieses Befehls hingewiesen. Der Oberbefehlshaber entschied hierauf, dass sich an der bisherigen Art der Behandlung von durchbrochenen Teilen des polnischen Heeres nichts zu ändern habe. Er verlangte einen "schriftlichen" Befehl des Fuehrers, wenn dieser etwas anderes wolle. Der Vertreter des Fuehrerhauptquartiers sagte darauf, dass HITLER einen schriftlichen Befehl nicht geben koenne. Darauf erwiderte der Oberbefehlshaber

8.12.47
25-774617-4

d. s. Heeres: "Haben Sie mich verstanden? Ich erwarte einen schriftlichen Befehl. Halten Sie das dem Führer." Die Besprechung war damit beendet und es ist nie etwas erfolgt.

Fr.: Warum nahm der Chef WK an der Sitzung teil? Wurde er von HITLER geschickt oder von Ihnen gerufen?

A.: Darüber vermag ich nichts zu sagen. Es war so, dass die Generale zusammenkamen und ihre Forderungen vorbrachten. Über die Zusammenhänge, die vorher eine Rolle spielten, bin ich nicht orientiert.

Fr.: Wer von den anwesenden Herren war für Annahme des unendlichen HITLER-Befehls?

A.: MUELLER war dagegen, LEHMANN hat bei beiden Besprechungen kaum etwas gesagt. Ich möchte annehmen, dass innerhalb des Heeres niemand sich für den Befehl ausgesprochen hat. Die Vertreter des GKW beschränkten sich, den Befehl HITLER weiterzugeben, ohne selbst dazu Stellung zu nehmen. Die Vertreter von GKW waren LEHMANN und der Stabschef des Führerhauptquartiers Oberst in Generalstab GABER, (Wehrmachtsführungstab, Aufenthalt unbekannt.) Später Chef des Stabes bei ROMMEL in Afrika.

2.) In unmittelbarem Anschluss an den Polenfeldzug kam ein "Judenerrlass" HITLERs heraus, der besagte, dass sämtliche Strafverfahren, die wegen Übergriffen gegenüber Juden in Polen innerhalb der Wehrmacht liefen, einzustellen, bzw. niederschlagen seien. Die Zusatzbestimmungen des Heeres habe ich selber entworfen und dem Oberbefehlshaber des Heeres von BRAUCHITSCH vorgetragen. Da ich den Befehl für eine Unmöglichkeit hielt, lag mir daran, ihn praktisch unwirksam zu machen. Deshalb war in den Ausführungsbestimmungen des Heeres gesagt, dass in vorstehenden Erlass solche Verfahren ausgeschlossen seien, die ihren Ursprung in Bereicherung oder in eigennützigen Motiven hatten. Praktisch fielen hierunter alle Verfahren, sodass, wenn der Oberbefehlshaber des Heeres diesen Befehl unterschreiben würde, der Befehl nur auf dem Papier stünde. BRAUCHITSCH hatte zunächst Bedenken, zu unterschreiben, nach kurzem Vortrag seinerseits hat er jedoch die Ausführungsbestimmungen so, wie sie von mir entworfen waren, ohne jede Abänderung unterschrieben. So weit mir bekannt, ist auch innerhalb des Heeres kein Verfahren wegen Übergriffen gegenüber polnischen Juden eingestellt worden.

Fr.: Von wem war der ursprüngliche Befehl, den Sie von GKW erhielten, entworfen worden?

A.: Das vermag ich nicht zu sagen. Unterschrieben war der Befehl von KEITEL. In Wortlaut war jedoch gesagt, dass er auf einen Befehl HITLERs beruhe. Soweit ich mich

00004

erinnere, ist der Befehl dadurch zustande gekommen, dass HITLER zunächst etwas ganz anderes beabsichtigte, nämlich gegen die tatsächlich vorgekommenen Übergriffe energisch vorzugehen. Das Ergebnis war aber ein völlig anderes, weil HITLER dafür kein Verständnis hatte.

3.) Barbarossa-Erlass. Vor Beginn des Ostfeldzuges etwa im April 1941 fand bei dem Chef HR Dr. LUDWIG eine Besprechung statt, in der er bekanntgab, dass fuer den beabsichtigten Ostfeldzug die Kriegsvergerichtsbarkeit gegenüber Landeseinwohnern der besetzten Gebiete aufgehoben werden solle und in Verfahren gegen deutsche Soldaten wegen Übergriffen gegenüber Bewohnern der besetzten Gebiete der Gerichtsherr in jedem Falle zu entscheiden habe, ob der Fall mit Rücksicht auf eine angeblich vorhandene Erbitterung durchgeführt werden müsse. Die Tendenz ging in letzterem Falle dahin, nach Möglichkeit derartige Verfahren einzustellen. Bei dieser Besprechung sagte Dr. LUDWIG, dass er mit allen Mitteln versucht habe, gegen einen derartigen Erlass zu opponieren. Gewisse Einschränkungen der ursprünglichen Absicht seien ihm bereits zugesagt. Der tatsächliche Erlass teilte sich in die vorgenannten 2 Teile. Beim Heer kam es darauf an, von Anfang an jede Willkür ausschalten. Das ist in den Ausführungsbestimmungen des Oberbefehlshabers des Heeres auch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Wenn die Kriegsvergerichtsbarkeit gegenüber Landeseinwohnern auch aufgehoben war, so war damit keineswegs Übergriffen der einzelnen Befehlshaber Tür und Tor geöffnet. Im Gegenteil, der einzelne verantwortliche Führer hatte genau wie bei einem gerichtlichen Urteil nach Prüfung des Falles zu entscheiden, und konnte sich bei den Ermittlungen eines Heeresrichters bedienen. In dem zweiten Falle (Einstellung von Verfahren aus Erbitterung pp) war ausdrücklich gesagt, dass im Vordergrund die Aufrechterhaltung der Kampfeszeit stehe und dass unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen sei, ob überhaupt eine Einstellung verantwortet werden könne. Sinn und Wortlaut des HITLER-Befehls und die Ausführungsbestimmungen des Oberbefehlshabers des Heeres standen sich tatsächlich gegenüber. Der Sinn des HITLER-Befehls ist in Bereich des Heeres durch die Zusätze des Ob.d.H. in sein Gegenteil verkehrt. Mir ist kein Fall bekannt, in dem ein Gerichtsherr ein Verfahren eingestellt, bzw. niedergeschlagen hatte, in dem deutsche Soldaten Übergriffe gegen Landeseinwohner der Ostgebiete begangen hatten. Im Gegenteil ist mir ein Fall in Erinnerung, wo ein Offizier einer Ortskommandantur Zeuge eines Vorfalles gewesen war, in dem Polizeiangehörige, jedenfalls Manner, die der Heeresgerichtsbarkeit nicht unterstanden, sich an 3 Gefangenen anel benommen hatten. Wegen dieses Falles rief der Feldmarschall

des Oberbefehlshaber des Heeres trotz seiner Inanspruchnahme durch die Kampfhandlungen persönlich an und setzte sich fuer schaeffste Bestrafung des zuschauenden Offiziers ein, der es unterlassen hat, gegen die Mischhandlungen einzuschreiten. Der Oberbefehlshaber des Heeres liess sich sofort zu sich kommen, ich konnte ihn den Fall bereits vortragen. Er bestaetigte das Urteil, das auf eine hohe Freiheitsstrafe und Rangverlust lautete und ordnete die sofortige Strafvollstreckung an.

Fr.: Wer nahm bei der Besprechung d-s Barbarossabefehls beim WK teil?

A.: Seitens des OKW Dr. LEHMANN und Gehsieurat Dr. WAGNER (gestorben). Denn die 3 Chefs der Wehrmachtsrechtsabteilungen (Heer: HEIMANN, Luftwaffe: Freiherr von RANNESTERN, Kriegsmarine: RUDOLPH) und ich.

Fr.: Versuchte LEHMANN, durch die Chefs der Rechtsabteilungen der einzelnen Wehrmachtteile auf ihre Oberbefehlshaber einen Druck auszuueben, bei HITLER gegen diesen Barbarossa-Befehl Einspruch zu erheben?

A.: Auf diese Fragen ist Dr. LEHMANN eingehend zu sprechen gekommen und hat gesagt, dass er hoffe, dass ein Widerstand der einzelnen Oberbefehlshaber weiteres verhindern koenne.

4.) Den Kommissarbefehl konnte ich, aber an seiner Bearbeitung bin ich nicht beteiligt, da es sich um eine reine Kommandoangelegenheit handelte. Auch bei der unter 3.) genannten Besprechung bei Dr. LEHMANN kam dieser auf den Kommissarbefehl kurz zu sprechen. Er sagte, dass er General WARLIMONT gegenueber jede Mitarbeit an diesem Erlasse abgelehnt habe, da es nicht eine Frage des Rechtes sei.

Zusammen mit General MUELLER haben wir beim damaligen Chef des Generalstabes HALDER vorgebracht, ob es nicht moeglich sei, bei HITLER gegen diesen Befehl seitens des Heeres, fuer das er naturgemuess die Hauptrolle spielen musste, vorstellig zu werden. HALDER, der seines Brachtens persoenlich den Befehl seinem ganzen Inhalte nach ablehnte, erwiderte, dass ein solches Vorgehen zwecklos sei, und unter Umstaenden nur das Gegenteil erreihe. Es sei besser, bei der Weitergabe des Befehls ihn abzuschwachen. Er werde hierueber noch mit dem Oberbefehlshaber des Heeres sprechen. Soweit mir bekannt, ist der urspruengliche Befehl dann auch bei seiner Weitergabe wesentlich eingeschränkt worden. Einzelne Armeesoberbefehlshaber, z.B. der Feldmarschall von KLUGE, damals Oberbefehlshaber der 4. Armee, haben ihn ueberhaupt nicht weitergegeben.

Fr.: Haben Sie an der Konferenz beim WK teilgenommen, bei der die Fassung des

Nacht und Nebel Befehl besprochen wurde?

A.: An einer solchen Besprechung habe ich nicht teilgenommen. Das erstmal hörte ich etwa im Oktober 1941, dass die Absicht bestehe, einen solchen Erlass herauszugeben. Ich habe dies sofort dem Oberbefehlshaber des Heeres vorgetragen, der mich bat, alles zu tun, um einen derartigen Erlass hinauszuschieben. In diesem Sinne bin ich auch bemüht gewesen, und habe auf den damaligen Sachbearbeiter bei HR, Dr. LUTHER, in diesem Sinne hingewirkt. Tatsächlich hat das Hauptquartier OKH den Erlass auch erst etwa im Januar 1942 erhalten, obwohl er meines Erachtens von Anfang Dezember 1941 datiert war. Soweit mir in Erinnerung, ist damals überhaupt innerhalb des OKH nie etwas passiert, denn HITLER hat einen, angeblich nur als Vorentwurf gedachten, Entwurf gebilligt und damit schneller, als von HR beabsichtigt, eine endgültige Entscheidung über den Erlass getroffen. Anfang Februar 1942, und zwar kann ich mich des Zeitpunktes deshalb genau erinnern, weil es im Anschluss an meinen Urlaub war, fand eine Besprechung bei OK statt. An dieser nahmen außer Vertretern von OK (Sachbearbeiter fuer den Erlass waren Dr. KUBILJE und Dr. SCHWELB) 2 Vertreter der Heeresrechtsabteilung (Nicht deren Chef REINHARDT, sondern dessen Vertreter BECKHARDT) und ein Weisungsrichter aus dem Hauptquartier OKH, ich selber und der Rechtsberater des Militärbefehlshabers in Frankreich (LANGE, gestorben,) und Belgien (WINTERMANN) teil. In dieser Besprechung handelte es sich um die Durchführung des Erlasses, der bisher überhaupt noch nicht verteilt war. Wichtig fuer die Abgabe der Verfahren war der Zeitpunkt, an dem der Haftbefehl erlassen werden musste, denn alle schweren Verfahren sollten in 8 Tagen erledigt werden, andernfalls sie abgegeben werden mussten.

Fr.: An wen?

A.: An die zivilen Strafverfolgungsbehörden. Ich glaube, das war ein Oberstaatsanwalt in Koeln. Es wurde erreicht und von Chef OK ausdrücklich gebilligt, dass der Haftbefehl erst mit Erlass der Anklageverfügung festgelegt zu werden brauchte. Auf diese Weise konnte die Frist gewahrt werden, innerhalb der die Verfahren beim Heer erledigt werden konnten. Soweit mir bekannt, das heisst bis Ende Oktober 1942, sind auch kaum Verfahren abgegeben, insbesondere nicht von Frankreich. Meines Erachtens beruht der Erlass auf einem Misstrauen HITLERS gegenüber der Heeresgerichtsbarkeit, die ihm zu langsam und zu genau arbeitete. Wir hat es darauf an, die Grundsatze einer gesunden Rechtsprechung aufrechtzuerhalten und alles zu tun, um auch fuer die Zukunft die Verfahren innerhalb des Heeres und unter Verantwortung der betreffenden Militärbefehlshaber durchführen zu lassen.

23-7741-1

Internat. v. 8. 12. 47

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Vernehmung Nr. 2466 A

Vernehmung des Generalrichter Dr. Erich LATTMANN
am 9. Dezember 1947 von 1400 Uhr bis 1615 Uhr
durch Mr. Fred SAUTMAN.
Fuer: Military Division (Mr. NIEDERMAN).
Stenographie: Hildegard EASY.



F.: Lesen Sie bitte die gestrige Vernehmung durch, ob sie richtig ist. Bitte unterschreiben Sie sie und setzen Sie das heutige Datum darauf. (LATTMANN unterschreibt.) Sie stehen immer noch unter Eid.

REICHENAU gab seiner Armee einen Befehl, in dem die Behandlung der Bevölkerung der besetzten Ostgebiete festgelegt wurde. Dieser Befehl wurde von OKH übernommen und als Summarienbefehl wieder nach unten weitergegeben. Was wissen Sie von dieser Angelegenheit?

A.: Den Befehl kenne ich nicht, habe auch nie davon gehört. Es ist das erstemal, dass ich etwas derartiges höre.

F.: In der gestrigen Vernehmung sprachen wir über die Anfang Februar 1942 stattgefunden Besprechung bei WR, bei der die Durchführung des Nacht und Nebel-Erlasses besprochen wurde. Geben Sie uns über diese Besprechung weitere Einzelheiten an.

A.: Die Durchführungsbestimmungen des OKW lagen zu diesem Zeitpunkt bereits vor. Bei der Besprechung kam es darauf an, die praktische Durchführung des Befehls mit den beteiligten Stellen des Heeres, insbesondere dem General z.b.V. und den Rechtsberatern der beiden Militärbefehlshaber in Frankreich und Belgien zu besprechen. Bei dieser Gelegenheit wurden im wesentlichen alle Bestimmungen des Befehls durchgesprochen, wie z.B. die Frage der Achttagfrist fuer die Durchführung der Verfahren. Einen breiten Raum nahmen technische Fragen ein über den Abtransport solcher Landeseinwohner, die an deutsche Strafverfolgungsbehörden in Heimatgebiet abgegeben werden sollten.

F.: Wurde vom OKH gegen den Nacht und Nebel-Erlass Einspruch erhoben?

A.: Nachdem der Erlass da war, selber nicht nach nicht, sondern das OKH hat sich darauf beschränkt, den Erlass in seiner Durchführung abzumachen oder sogar wirkungslos zu machen. Das ist auch fuer die Zeit, fuer die ich ein Urteil abgeben kann, faktisch geschehen.

F.: In welcher Weise?

A.: Durch diese Fristsetzung, indem durch die Rueckverlegung des Fristbeginnes von

00003

8 Tagen auf den Tag des Haftbefehles so ausnahmsweise möglich war, in 8 Tagen die Verfahren durchzuführen. Das wäre nicht der Fall gewesen, wenn die Achtstagesfrist vom Tag der Tat an zu berechnen gewesen wäre.

F.: Hat der Chef von Wehrmachtsrecht OKW, Dr. LAHMANN, von sich aus irgendwelche Besuche gemacht, um die strengen Bestimmungen des Nacht und Nebel-Erlasses in der Ausführung zu mildern?

A.: Er hat sich damit einverstanden erklärt, in dieser Besprechung, dass die Achtstagesfrist vom Tage des Erlasses des Haftbefehles an berechnet werden könne.

F.: Hat Dr. LAHMANN, abgesehen von dieser Änderung, grundsätzlich irgendeine Milderung des Erlasses angeregt oder vorgeschlagen?

A.: Davon ist mir nichts bekannt.

F.: Ist Ihnen etwas bekannt von einem Erlasse, der nach dem Februar 1942 vom Wehrmachtsrecht verfasst wurde und in welchem der ursprüngliche Nacht und Nebel-Erlass und die Durchführungsverordnungen von KRITTEL in einem neuen Entwurf zusammengefasst wurden, der späterhin die Grundlage fuer die Behandlung von Fällen war, die sich aus dem Nacht und Nebel-Erlass ergeben haben?

A.: Hiervon ist mir nichts bekannt. Ich nehme an, dass er in eine Zeit fällt, in der ich nicht mehr im Hauptquartier OKH tätig gewesen bin, also nach Oktober 1942.

F.: Was haben Sie darüber gehört?

A.: Nichts.

F.: In welcher Art und Weise war die Wehrmacht nach Herausgabe des Nacht und Nebel-Erlasses mit der Durchführung dieses Erlasses befasst?

A.: Der Erlasse ist an die beiden Militärbefehlshaber in Frankreich und in Belgien durch das Hauptquartier OKH mit ganz kurzen Zusätzen nach der Besprechung von Anfang Februar 1942 weitergegeben. Den Weitergabebefehl hat der Generalquartiermeister WAGNER (gestorben) unterschrieben.

F.: Warum wurde dieser Befehl an die Militärbefehlshaber Frankreich und Belgien durch das OKH und nicht das OKW weitergegeben?

A.: Der Militärbefehlshaber in Frankreich und Belgien unterstand im Gegensatz zu den Wehrmachtbefehlshabern, die in Holland, dem Osten und dem Südostraum bestanden, dem OKH unmittelbar.

F.: Sind Sie sich dessen sicher?

A.: Nur die Wehrmachtbefehlshaber unterstanden dem OKW. Diese erhielten deshalb

derartige Befehle vom OKW unmittelbar, während meiner Tätigkeit im OKH.

Ich weisse genau, dass dieser Nacht und Nebel-Erlass vom OKH nur an die Militärbefehlshaber in Frankreich und Belgien weitergegeben worden ist.

F.: Welche Wehrmachtsdienststellen führten in den besetzten Gebieten die Verhaftungen von Personen auf Grund des Nacht und Nebel-Befehls durch und welche Stellen sorgten fuer deren Abtransport nach Deutschland?

A.: Das Recht zur Verhaftung hatten einmal die Gerichtsherrn und die Dienststellen der Abwehr. Wer fuer den Abtransport verantwortlich gewesen ist, bzw. welche Stellen ihn durchgeführt haben, kann ich nicht sagen. Ich weisse nur, dass zu Anfang Schwierigkeiten bestanden haben, indem keiner dazu bereit war und das übernehmen wollte.

F.: Wer waren die Gerichtsherrn in Frankreich, Belgien und Holland?

A.: Gerichtsherrn waren die Feldkommandanten, die Oberfeldkommandanten und die Militärbefehlshaber. Ausserdem die Zivilisierungskommandeure und kommandierenden Generale, die aber gegenüber Landeseinwohnern nur in ganz beschränktem Masse zuständig waren, und zwar in Fällen, bei denen es sich um schwere Ausschreitungen gegen Angehörige der ihnen unterstellten Truppen handelte und die Tat sofort gestraft werden konnte, wenn also alles klar lag.

F.: Geben Sie uns eine kurze Schilderung der Stellung und der Funktion Dr. LEHMANN als Chef von WR und ihre dienstlichen Beziehungen zueinander.

A.: Dr. LEHMANN war als Chef WR der Rechtsberater des Chefs OKW und damit die Dienststelle, in der alle Rechtsfragen bearbeitet wurden, die in Befehlen des OKW eine Rolle spielten. Das konnte also so sein, dass ein Befehl des Chefs OKW ausschliesslich von WR bearbeitet wurde, oder dass WR zur Mitarbeit an einem Befehl des OKW herangezogen wurde, der federführend von einer anderen Abteilung bearbeitet wurde. Dienstlich war ich Dr. LEHMANN nicht unterstellt, solange ich im Hauptquartier OKH war. Die fachliche Spitze innerhalb des Heeres war der Chef des Heeresjustizwesens REIMANN. Dr. LEHMANN hatte nur die Möglichkeit, ueber den Chef OKW sich an den Oberbefehlshaber des Heeres, bzw. das OKH zu wenden.

F.: Konnte LEHMANN als der rangaelteste General im Justizwesen des OKW REIMANN Befehle erteilen?

A.: Dazu war er nicht berechtigt. Sein Einfluss beschränkte sich lediglich auf mündliche Rücksprachen. Eine Befehlsgewalt stand ihm nicht zu, sondern er musste sich dazu des Chefs OKW bedienen, wenn er einen solchen Befehl geben

00010

wollte.

F.: In welcher Weise hat er mit Hilfe des Chefs OKW die Rechtsabteilung des Heeres beeinflusst?

A.: Das ist schwer zu beantworten. Es ist fuer mich schwer zu sagen, wie weit bei Befehlen des Chefs OKW die Initiative von KEITEL oder von LEHMANN ausgegangen ist, denn das duerfte fuer die Beantwortung der gestellten Frage von entscheidender Bedeutung sein. Ich weiss, dass LEHMANN in einer Reihe von Faellen bemueht gewesen ist, in der endgueltigen Befehlsfassung eine wesentliche Abschwachung gegenueber der urspruenglichen Absicht zu erreichen. Wie weit er umgekehrt von sich aus bei KEITEL vorstellig gewesen ist, um eigene Absichten durchzusetzen, weiss ich nicht, darueber hat er sich mir gegenueber nie ausgelassen.

F.: Welche Faelle sind Ihnen bekannt, in denen LEHMANN die Verschaeerfung von OKW-Befehlen durchsetzte?

A.: Solche Faelle sind mir nicht bekannt. Ich glaube auch sagen zu duerfen, da ich die Persoenlichkeit LEHMANNs ausreichend kenne, dass das nahezu ausgeschlossen ist. LEHMANN hat meines Erachtens innerhalb des OKW waehrend des Krieges einen sehr schwierigen Stand gehabt, denn innerhalb des Fuehrerhauptquartiers bestand die Auffassung, dass Voelkerrecht das sei, was dem Fuehrerhauptquartier recht sei. Nur dem Geschick LEHMANNs ist es vielleicht zu verdanken, dass nicht noch sehr voelkerrechtswidrige Befehle herausgekommen sind. Meines Erachtens ist LEHMANN der einzige Mann im OKW gewesen, vor dem KEITEL Angst hatte, weil er nicht in der Lage war, der zwingenden Logik LEHMANNs entgegenzutreten. Ich habe in der ersten Zeit des Krieges mit LEHMANN sehr gut zusammengearbeitet und er hat mich auch weitgehend unterstuetzt, aber in Laufe der Kriegszeit sind bei der voelligen Verschiedenheit der inneren Einstellung des OKW und des OKH - des OKW im Sinne von Voelkerrechtswidrigkeiten und allgemeinen Uebertreibungen, des OKH im Sinne einer ritterlichen Kampffuehrung, der strikten Aufrechterhaltung der alten, in der Rechtsprechung bewahrten Grundsuetze - zwischen LEHMANN und mir in zunehmendem Masse Spannungen aufgetreten, weil ich nicht bereit war, in allen grundsuetzlichen Fragen nachzugeben. LEHMANN hat einmal versucht, in einem an mich gerichteten persoenlichen Schreiben, die zu Anfang des Krieges bestehende Zusammenarbeit wieder herzustellen. Ich habe ihm darauf geantwortet, dass dem von meiner Seite nichts entgegenstuende, aber ich musste festhalten an den Grundsuetzen, wie sie zu Anfang

des Krieges befolgt worden seien und wie sie der Oberbefehlshaber des Heeres auch jetzt noch allein fuer richtig hielte. Ich habe das Gefuehl, dass meine Abwesenheit im Hauptquartier OKH letzten Endes auch auf diese Spannungen zurueckzufuehren ist. Ich war praktisch ein unbequemer Mann.

F.: Worin bestanden diese Spannungen im einzelnen ?

A.: Die Spannungen treten meistens in der Behandlung von Einzelfaellen hervor, wie z.B. bei der Behandlung polnischer Soldaten als Freischaeerler oder auch in Verfahren gegen deutsche Soldaten oder Landeseinwohner, in denen die ausgesprochene Strafe nicht hoch genug war. Letzten Endes gingen die Spannungen auf die vorstehend geschilderte Gegensatzlichkeit des OKW und des OKH zurueck.

F.: Hat LEHMANN immer den OKW-Standpunkt vertreten, oder hat er versucht, durch Sie oder den Oberbefehlshaber des Heeres einen Einspruch des Oberbefehlshabers des Heeres bei HITLER zu erlangen ? Welche Faelle sind Ihnen in Erinnerung ?

A.: Insbesondere bei Erlass des Barbarossa-Erlasses hat LEHMANN von sich aus eingeregelt, die Oberbefehlshaber der Wehrmachtsteile zwecks Einspruch bei HITLER unmittelbar verstellig werden zu lassen.

F.: War LEHMANN Parteimitglied ?

A.: Das weiss ich nicht. Hierueber ist nie gesprochen worden. Die Mitgliedschaft zur Partei spielte innerhalb der Wehrmachtjustiz keine Rolle. Im Gegenteil weiss ich, dass der Chef der Heeresrechtsabteilung HEYMANN, der selber nicht der Partei angehorte, seine Referenten fast ausschliesslich aus solchen Richtern wahlte, die nicht der Partei angeherten.

F.: Welche Rolle spielte BARLIMONT bei der Bearbeitung des Barbarossa - Befehles und des Nacht und Nebel - Erlasses ?

A.: Wie weit BARLIMONT bei dem Nacht und Nebel - Erlass beteiligt gewesen ist, weiss ich nicht. Dagegen ist er bei dem Barbarossa-Erlass massgeblich beteiligt gewesen. LEHMANN sagte bei der gestern erwaehnten Besprechung vom April 1941 ueber die Grundsaeitze des Barbarossa - Erlasses, dass er mehrmals mit BARLIMONT gesprochen habe und insbesondere auf dessen weitgehende Forderungen so pompig geantwortet habe, dass es praktisch mehr oder weniger zu einem Bruch der Wehrmachtjustiz hatte kommen koennen. LEHMANN hatte damals vorgeschlagen, saemtliche Wehrmachtsrichter als Soldaten einzustellen und an ihre Stelle Offiziere ohne richterliche Vorbildung zu setzen. Er beabsichtigte damit, die besagte Angelegenheit ad absurdum zu fuehren.

F.: Was wissen Sie ueber die Zusammenkunft HEYMANN WAGNER, bei der die Unterstel-

lung des SD fuer den Ostfeldzug festgelegt wurde ?

A.: Von der Unterredung als solcher weiss ich nichts. Ich kenne aber das Ergebnis der Vereinbarung zwischen Reichsfuehrer SS und dem OKH ueber die Unterstellung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im Ostfeldzug, denn hierueber ist ein schriftlicher Befehl des Ob.d.H. in den besonderen Anordnungen des Generalquartiermeisters zu dem Operationsplan Barbarossa enthalten. In diesem ist gesagt, dass die Heeresgruppen u.s.w. mit den Aufgaben der Einsatzgruppen und Kommandos nichts zu tun hatten. Die Kommandos unterstuetzen das Heer ausschliesslich versorgungsmässig. Dagegen war den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen das Recht eingeräumt, jede Taetigkeit der Einsatzgruppen, bzw. Kommandos zu untersagen, falls die operative Lage es erforderte. Mir ist ein solcher Fall bekannt geworden. Im Froebjahr 1942 rief der Rechtsberater der Heeresgruppe Sued, Dr. LOTTER, bei mir an und fragte, ob es nicht moeglich sei, in bestimmten Faellen die Taetigkeit der Einsatzgruppen zu verbieten. Ich erwiderte ihm, dass auf Grund des alten Befehles jeder Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe das Recht hierzu habe. Die Voraussetzungen dazu seien meines Erachtens bei der Heeresgruppe Sued ohne weiteres gegeben. Ich habe hinterher gehoert, dass daraufhin der Feldmarschall von BOCK auch die Taetigkeit der Einsatzkommandos in seiner Heeresgruppe verboten hat.

F.: Entstanden dadurch fuer von BOCK irgendwelche Schwierigkeiten durch den Reichsfuehrer SS ?

A.: Darueber habe ich nichts gehoert. Ich glaube aber nicht, dass das der Fall gewesen ist, denn anderenfalls haette ich das bestimmt gehoert. Dr. LOTTER wurde mich verstaendigt haben auf Grund der engen Beziehungen, die ich zu ihm hatte. Ich weiss allerdings nicht, fuer welchen Zeitraum von BOCK die Taetigkeit der Einsatzgruppen untersagt hat.

F.: Wehalb untersagte von BOCK die Taetigkeit des SD ?

A.: Meiner Ansicht nach lag Feldmarschall von BOCK die Taetigkeit des SD als solche nicht und er suchte nach einem Grund, sie zu unterbinden, denn er hatte die Heeresgruppe erst kurz vorher uebernommen. Es ist moeglich, dass in seinem Stabe niemand ueber den alten Befehl Bescheid wusste, weil die Personen gewechselt hatten.

F.: Hier ist Dokument NOKW 2080. Ist das der Befehl, den Sie vorher erwaehnten ?

A.: Ja.

F.: Find vor Ausbruch des Russlandfeldzuges eine Besprechung des Generalquartiermeisters mit den Oberquartiermeistern der Heeresgruppen und Armeen statt, bei der ueber die Taetigkeit des SD im erwarteten Ostfeldzug gesprochen wurde ?

00013

A.: Eine solche Besprechung hat in der Panzertruppschule in Wunsdorf in der Nähe des Hauptquartiers OKH stattgefunden etwa Anfang Mai 1941. Hierbei wurde der vorstehend erwähnte Befehl bekanntgegeben und eingehend über die Herauslösung der Aufgabengebiete des SD aus den operativen Aufgaben des Heeres gesprochen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Heer mit diesen Aufgaben nichts zu tun habe. Soweit ich mich erinnere, wurde auch zur Sprache gebracht, dass keine anzunehmen sei, dass die in dem Befehl erwähnte und vereinbarte Unterrichtung der Oberbefehlshaber durch den Chef der Sicherheitspolizei in ihrem Bereich höchstwahrscheinlich nicht erfolgen werde.

F.: Wer nahm an der Besprechung teil?

A.: Der Leiter war der Generalquartiermeister WAGNER. Außerdem die Oberquartiermeister der Heeresgruppen und Armeen, ferner die leitenden Beamten der geheimen Feldpolizei, der Chef der Abteilung Kriegsverwaltung Oberrat i.G. SCHMIDT VON ALTENSTADT (gestorben) und dessen Sachbearbeiter Major i.G. von KOSCHUTZKE (Aufenthalt unbekannt.) und ich. Ferner als Vertreter des OKH Oberrat i.G. von TIPPENHARDT. Von SD war niemand dabei.

F.: Wann wurden die Uebergriffe des SD erstmalig im OKH bekannt?

A.: Hiervon weiss ich nichts. Das beruht wohl zum Teil darauf, dass während des Ostfeldzuges meine Dienststelle erstmalig räumlich von der des Generalquartiermeisters getrennt war. Der Generalquartiermeister lag in einem Feldstueck bei Angerburg, meine Dienststelle zunächst in der Reiterkaserne in Angerburg selbst, nach kurzer Zeit in Loetzen. Dadurch waren die Verbindungen zu den Dienststellen des Generalquartiermeisters sehr erschwert.

F.: Wann hörten Sie persönlich zum erstenmal von der Ausrottungspolitik des SD?

Durch wen?

A.: Meinen Erschens erst nach dem Zusammenbruch überhaupt. Ich wusste jedenfalls nicht, dass ich vorher auch nur Gerüchte darüber gehört hätte.

F.: Haben Sie erlauft, dass ein Oberbefehlshaber gegen die Uebergriffe des SD beim Ob.d.H. Einspruch erhoben hat?

A.: Darüber weiss ich nichts, es lag das in der Natur der Sache, denn mit meinem Aufgabengebiet hatte das nichts zu tun.

F.: Wessen Aufgabengebiet war das?

A.: Darüber konnte Auskunft geben der Generalquartiermeister, der Chef der Abteilung Kriegsverwaltung und der Sachbearbeiter in dieser Abteilung.

F.: Wer war das?

A.: Die ersten beiden leben nicht mehr, Sachbearbeiter ist bis Frühjahr 1942 der be-

reits erschante Majör von ROSENSTIEL gewesen. Wer sein Nachfolger wurde, kann ich nicht sagen.

F.: Wer war der Chef des Stabes von WAGNER?

A.: Das gab es damals nicht mehr.

F.: Wie alt ist der Majör von ROSENSTIEL?

A.: Ungefähr 40 Jahre.

F.: Woher stammte er?

A.: Meiner nicht noch aus einer ostpreussischen Familie. Ein Bruder von ihm war auf einem U-Boot Marineoffizier.

F.: Was verstanden sie im OKH zu Anfang des Russlandfeldzuges unter dem Begriff "standrechtlich erschossen"?

A.: "Standrechtlich erschossen" heisst einen Menschen umlegen, ohne jedes Verfahren. Das ist also etwas anderes als der Begriff "standgerichtliche Erschiessung", denn eine solche setzt ein Verfahren vor einem Standgericht voraus, das ein Urteil erlässt. Dieses muss ausserdem bestätigt werden. Es gab nur eine Ausnahme dahingehend, dass auf einheitlichen Beschluss aller 3 Richter des Standgerichtes Todesurteile sofort vollstreckt werden konnten.

22.11.1946/11 - 12

Internog. v. 10. 12. 47

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Vernehmung Nr. 2458 B.

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV 1948/56
--

Vernehmung des Generalrichter Dr. Erich LATTMANN
am 12. Dezember 1947 von 1400 Uhr bis 1545 Uhr
durch Hr. Prof. KUPFMAN.
Fuer: Military Division (Hr. HINDENBERG).
Stenographin: Hildegard KANT.

F.: Bitte lesen Sie die gestrige Vernehmung durch, unterschreiben Sie sie und setzen Sie das heutige Datum darauf. (LATTMANN unterschreibt.)

General KUPFMAN sagte in einer Vernehmung, dass Sie bei der Bearbeitung der Partisanenfrage mitgearbeitet haben. Ausserdem gab er an, dass durch Gruppe Rechtsweisen die Befreiung der Kriegsgefangenen, solange sie noch im Operationsgebiet waren, geregelt wurde.

A.: Ich wusste nicht, dass ich mit der Frage der Partisanen etwas zu tun gehabt hätte, auch nicht hinsichtlich der Fassung des Begriffes, bez. des Personenkreises, der darunter fallen konnte. Zu Beginn des Russlandfeldzuges ist, soweit ich mich erinnern kann, von einer Partisanenfrage nie die Rede gewesen. Sie ist entstanden erst nach Stillstand der Operationen, also im Winter 1941-42. Ich weiss, dass ein Befehl des OKW ueber die Behandlung von Partisanen herausgegeben worden ist.

F.: Wann?

A.: Ende im Fruhjahr 1942. Wenn ich mich recht erinnere, waren die bearbeitenden Stellen die Operationsabteilung und die Abteilung Kriegsverwaltung. Die Gruppe Rechtsweisen ist meines Wissens auch bei Zustandekommen des Befehls in keiner Weise beteiligt gewesen.

F.: Enthielt diese OKW-Foreschrift der Befreiung Befehle ueber die Behandlung von gefangenen Partisanen, Partisanenhelfern, Vergeltungsregeln usw.?

A.: Ich glaube nicht. Meiner Erinnerung nach beschränkte sich der Befehl auf Befreiung im Kampfe. Fuer die Kriegsgefangenen im Operationsgebiet war der Generalquartiermeister zuständig. Von ihm aus bin ich von Fall zu Fall zur Beratung und Begutachtung völkerrechtlicher Fragen herangezogen worden. Das geschah z.B. im Sommer 1941, als ein Befehl vom OKW ueber Behandlung von Kriegsgefangenen im Gehen, an den ich mich in einzelnen heute nicht mehr erinnern, weil ich ihn nicht bearbeitete und ihn damals nur kurz gelesen habe, beim Generalquartiermeister einging. Dieser Befehl enthielt meines Erachtens in verschiedener Beziehung Verletzungen des Völkerrechtes und dargelegte Genz

unrechtmäßige Menschenen. Ich habe mich gütlich dabei geamüßt, dass der Befehl eine Verletzung des Völkerrechtes bedeute und nicht weitergegeben werden sollte. Der Weg dazu schien mir einfach, denn unter den Dienststellen, die in dem Verteiler des Befehls aufgeführt waren, stand nicht das GHI, sondern der Generalquartiermeister. Das AKW konnte aber zu der damaligen Zeit dem Generalquartiermeister keine Befehle erteilen. Ich schlug deshalb dem Generalquartiermeister vor, davon auszugehen, dass ihm der Befehl des AKW nur zur Kenntnisnahme überreicht sei und dass er ihn deshalb zu den Abten schreiben sollte. General WAGNER, damals Generalquartiermeister, griff diesen Vorschlag sofort auf und handelte entsprechend. Soweit ich wissen, ist es dabei zu meiner Zeit geblieben. Innerhalb des Feldheeres war damit der Krieges wirkunglos. Dieser Befehl war meines Erachtens von HEINRICH unterschrieben.

F.: Welche dienstlichen Beziehungen hatten Sie zu HEINRICH?

A.: Der keine, denn als Chef des GA hatte er keinerlei Macht und Befehlsgewalt innerhalb des Feldheeres. Die Kriegsgefangenenwesen unterstand ihm nur im Heimatkriegsgebiet, im Gegensatz zu den Operationsgebiet.

F.: Es gab einen HEINRICH-Befehl, wonach in besetzten Gebieten für einen erschossenen (zwischen 50 - 100 Geiseln, bzw. Kommunisten erschossen werden sollten. Was wissen Sie über diesen Befehl und die Geiselfrage?

A.: Der Befehl ist mir bekannt. Er stammt, wenn ich mich recht entsinnere, aus dem Herbst 1941. Er war von GHI meiner Bruchteile an den Gb.d.R. und an den Wehrmachtbefehlshaber in Holland und den Wehrmachtbefehlshaber Nordost gegangen. Beide letzteren unterstanden dem GHI unmittelbar. Ich habe mich damals gütlich zu der Geiselfrage als solcher geamüßt und die Ansicht vertreten, dass im Falle schwerster Gefahr die Geiselaufnahme und damit auch letzten Endes die Geiselhaltung völkerrechtlich zulässig sei. Diese Ansicht entspricht der herrschenden Auffassung des Völkerrechtes und des internationalen Kriegsgebrauch. Voraussetzung sei allerdings, dass Geiseln aus dem Personenkreis genommen werden müssten, zu dem aller Wahrscheinlichkeit der oder die Täter gehörten, denn Zweck der Geiselaufnahme sei nicht, für geschlossenes Unrecht zu suchen, sondern für erwartete Angriffe auf die eigene Sicherheit ein Abwehrmittel zu bilden. Das konnte aber nur erreicht werden, wenn Geiseln und Täter auf einer Ebene sich bewegten. Sonst musste Geiselaufnahme, bzw. Festung der Tat entsprechen. Es war also nicht möglich, von vorneherein für einen erschossenen deutschen Soldaten eine

Zahl von 50 - 100 Geiseln erschossen zu lassen. Ich lehnte also im Ergebnis den Erlass des GSH von völkerrechtlichen Standpunkt aus ab.

F.: Welches Zahlenverhältnis war Ihrer damaligen Ansicht nach zugehörig?

A.: Ein Zahlenverhältnis konnte aus meiner Ansicht noch in keinem Falle vorbestimmen, sondern nur von Fall zu Fall festsetzen. Ich glaube, es ist es auch tatsächlich durch den Militärbefehlshaber in Frankreich geschehen. Meine persönliche Antwort habe ich dem General WILHELM erteilt. Diese Frage hat meines Erachtens eingehend zwischen uns besprochen werden.

F.: Was war ein GSH-Befehl?

A.: Ja, was ihn im GSH bearbeitet hat, weiß ich nicht. Es musste der Generalquartiermeister gemacht haben. Im GSH ist er bearbeitet von Lehrnachschub, Abteilung 20.

F.: Haben Sie dienstlich mit WILHELM über diesen Befehl gesprochen?

A.: Ja. Ich habe kurz darauf WILHELM gefragt, ob er an dem Befehl beteiligt worden sei. Was lehnte er ab, was er in gleicher Weise wie ich bei dieser Gelegenheit den gesamten Inhalt des Befehls ablehnte. Ob er innerhalb des GSH, nachdem der Befehl verteilt war, irgendwelche Schritte unternommen hat, ihn rückgängig zu machen, weiß ich nicht. Ich halte es aber für naheliegend, dass er bei irgendeiner Gelegenheit in seiner geschickten Art den Chef GSH WILHELM hierauf hingewiesen hat. Der Befehl ging tatsächlich von GSH nur an die Militärbefehlshaber Frankreich und Belgien. In Belgien hat er in der damaligen Zeit überhaupt keine Rolle gespielt, weil es dort völlig ruhig war. Für den Gehalt des Militärbefehlshabers in Frankreich, das dem GSH unterstand, habe ich mit dem Rechtsberater des Militärbefehlshabers in Frankreich, Generalrichter WILHELM, (Selbstmord vor Verhängung eines schweren Urteils gegen Geistliche in Herbst 1944) auf dessen Veranlassung vereinbart, dass, falls es überhaupt zu einer Erschießung von Geiseln kommen sollte, diese nur aus Personen genommen werden könnten, die bereits zum Tode verurteilt waren und keine Aussicht auf Begnadigung hatten. In diesem Sinne ist tatsächlich auch verfahren worden, wie mir WILHELM gelegentlich mitgeteilt hat.

F.: Wie hoch war der grösste Zahlenverlust oder das grösste Verhältnis zwischen Ermordeten und Geiseln, die in Frankreich hingerichtet wurden? 100018

A.: Das weiss ich nicht. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass es zu meiner Zeit höher als 1:10 war. Selbst diese Zahl scheint mir reichlich hoch. Für den

subordinieren war das OKH nicht zuständig, sondern das OKM.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

35-41494-22

Julius. v. 11. 12. 47

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Vernehmung Nr. 2466 G

Vernehmung des Generalrichters Dr. Erich LATTMANN
am 11. Dezember von 1400 Uhr bis 1445 Uhr
durch Hr. Fred KAUFMAN.

Fuer: Military Division (Mr. NIEDERMAN).

Stenographin: Hildegard ZAEY.



F.: Hier ist zunächst die Vernehmung von gestern. Bitte lesen Sie sie durch, unterschreiben Sie sie und setzen Sie das heutige Datum darauf. (LATTMANN unterschreibt.)

Ich habe hier eine Anzahl eidstattlicher Erklärungen, die aus den Vernehmungen herausgezogen sind. Die sollen genau Ihre Ansicht wiedergeben. Wenn sie das nicht tun, streichen Sie es aus oder verändern sie es so, dass es den Sinn richtig wiedergibt. Meiner Ansicht nach sind die Erklärungen so angelegt, wie Sie es meinen. Sie haben alle Gelegenheit, durchzustreichen oder zu verbessern. (LATTMANN unterschreibt die Erklärungen.) Auf diese Erklärungen muss ich Sie vereidigen. Bitte stehen Sie auf und sprechen Sie mir nach.

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass diese 4 Erklärungen auf Wahrheit beruhen, so wahr mir Gott helfe."

(LATTMANN spricht den Eid nach.)

25-174617 -24

Institut für Zeitgeschichte	
Akz. 2500/60	25.11.42
Rep. /	Kat. 11

Hidesattliche Erklärung.

Ich, Hr. Erich LATTMANN, schwöre, sage aus und erkläre:

Ich kann mich an das Ergebnis der Vereinbarung zwischen Reichsführer SS und dem OKH ueber die Unterstellung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im Ostfeldzug erinnern. In den besonderen Anordnungen des Generalquartiermeisters zu dem Operationsplan Barbarossa ist hierueber ein schriftlicher Befehl des Ob.d.H. herausgegangen. In diesem ist gesagt, dass die Heeresgruppen usw. mit den Aufgaben der Einsatzgruppen und Kommandos nichts zu tun hatten. Die Kommandos unterstuetzen dem Heer ausschliesslich versorgungsmässig. Dagegen war den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen das Recht eingeräumt, jede Tätigkeit der Einsatzgruppen, bzw. Kommandos zu unterlegen, falls die operative Lage es erforderte. Mir ist ein solcher Fall bekannt geworden. Im Fruchjahr 1942 rief der Rechtsberater der Heeresgruppe Sud, Hr. LOTTER bei mir an und fragte, ob es nicht möglich sei, in bestimmten Fällen die Tätigkeit der Einsatzgruppen zu verbieten. Ich erwiderte ihm, dass auf Grund des alten Befehles jeder Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe das Recht dazu habe. Die Voraussetzungen dazu seien meines Erachtens bei der Heeresgruppe Sud ohne weiteres gegeben. Ich habe hinterher gehoert, dass daraufhin der Feldmarschall von BOCK die Tätigkeit der Einsatzkommandos in seiner Heeresgruppe verboten hat. Dagegen weiss ich nicht, fuer welche Zelteppe dieses Verbot bestand. Meines Wissens sind keine Schwierigkeiten fuer Generalfeldmarschall von BOCK hierdurch entstanden. Anfang Mai 1941 fand eine Besprechung in der Panzertruppienschule in Euenadorf in der Nahe des Hauptquartiers OKH statt. Hierbei wurde der Befehl des Ob.d.H. ueber die Unterstellung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im Ostfeldzug besprochen. Es wurde ausdruücklich auf die Herauslaseung der Aufgabengebiete des SS aus den operativen Aufgaben des Heeres hingewiesen. In dieser Besprechung nahmen teil: Der Generalquartiermeister VAGNER, die Oberquartiermeister der Heeresgruppen und Armeen, die leitenden Beamten der geheimen Feldpolizei, der Chef der Abteilung Kriegsverwaltung, Oberst i.G. SCHMIDT VON ALLENSTADT und dessen Sachbearbeiter Major von ROSENSTIEL, sowie als Vertreter des OKH Oberst i.G. von TIPPELSKIRCH.

Ich habe obige Erklärung, bestehend aus 2 Seiten in deutscher Sprache, sorgfältig durchgelesen. Ich hatte Gelegenheit, Verbesserungen vorzunehmen. Diese Erklärung habe ich ohne Zwang und ohne Versprechen auf Belohnung gegeben.

11.12.1947

Before me, Fred KAUFMAN, an US-Civilian, GO identification number A 441649, Chief, Interrogation Branch, Evidence Division, Office of Chief of Counsel for War Crimes, appeared Dr. Erich LATTMANN, to me known, who in my presence, signed the foregoing statement (Erklärung), consisting of two (2) pages in the German language and swore that the same was true on the 11th day of December 1947 in Nuremberg/Germany.

Fred Kaufman
.....
signature.

Eidesstattliche Erklrung.

Ich, Dr. Erich Lattmann, geb. am 11.12.1894 in Goslar, weohnhaft zu Blausthal-Zellerfeld im Harz, Goslarsche Strasse 20, bin zunchst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Versicherung abgebe. Ich erklre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militrgerichtshof im Justizpalast Muenberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Whrend des Krieges war ich vom 1. September 1939 bis 31. Oktober 1942 Leiter der Gruppe III des Generalquartiermeisters bzw. der Gruppe Rechtswesen beim General z.b.V. beim ObdH vom 1. November 1942 bis 2. Mai 1945 Richter am Reichskriegsgericht.

1. Im April 1941 lud Dr. Lehmann die 3 Chefs der Rechtsabteilungen der Wehrmachtteile (Neumann, von Hammerstein und Rudolphi) und mich als Leiter der Gruppe Rechtswesen fuer das Feldheer zu einer Besprechung ein. Hierbei sprach er ueber den moeglicherweise bevorstehenden Ostfeldzug. Er erwachte eine Ansprache Hitlers an die Oberbefehlshaber, in der dieser ueber seine Absichten und Ziele im Osten gesprochen habe. Genaues habe Keitel ihm nicht mitgeteilt, aber Hitler muesse schlimme Absichten geaussert haben. Dabei sei Hitler auch auf die Kriegsgerichte zu sprechen gekommen. Der Gedanke Hitlers sei gewesen, im Falle kriegerischer Verwicklungen im Osten die Wehrmachtrichter zu Hause zu lassen und den Verfolgungszwang bei Straftaten gegen Landeseinwohner ganz zu beseitigen.

Von Anfang an fiel auf, dass Dr. Lehmann ausserst erregt war und entgegen seiner sonstigen Gewohnheit, ueber interne Schwierigkeiten im OKH zu schweigen, offen ueber die krisenhaften Spannungen und Gegensatze mit Keitel sprach.

Dr. Lehmann setzte uns in grossen Zuegen auseinander, dass er der Auffassung sei, dass fuer die Wehrmachtgerichtsbarkeit eine entscheidende Stunde geschlagen habe. Den Befehl Keitels, einen Entwurf nach den Absichten Hitlers anzufertigen, hat er in folgender Form ausgefuehrt: Der Entwurf habe aus wenigen Saetzen bestanden, die dahin lauteten, dass die Wehrmachtgerichtsbarkeit nur von Soldaten ausgeuebt werde, die aber nicht die Befaeigung zum Richteramt haben duerften. Die Wehrmachtrichter sollten in ihren Rang als Soldaten zu ih-

ren Truppenteilen treten. Das galt auch fuer die Oberkommandos, also auch fuer ihn und fuer uns.

Dr. Lehmann betonte, dass er abgelehnt habe zur Frage der Aufhebung des Verfolgungszwanges den verlangten Entwurf vorzulegen.

Er sei dann sofort zu Keitel bestellt worden, der sehr aufgebracht gewesen sei. Sein nüchterner Entwurf haette aber gezuendet. Das Ergebnis sei gewesen, dass die Wehrmachtgerichtsbarkeit in ihrer bisherigen Form, also mit Juristen, erhalten blieb, dass aber Straftaten der Landeseinwohner der Zuständigkeit der Kriegsgerichte entzogen wurden und dass der Verfolgungszwang bei Straftaten von Soldaten gegen Zivilpersonen des besetzten Ostraumes eingeschränkt werde. Seine Bemühungen gegen die beiden letzten Forderungen anzugehen, seien vergeblich gewesen. Er habe alles versucht, was in seiner Kraft gestanden habe, er wisse keinen Ausweg mehr.

Uns allen war klar, dass Dr. Lehmann schärfstens gegen die Forderungen Hitlers eingestellt war und alles aufgeboten hatte und aufbot, dagegen anzugehen. So begnuegte er sich auch nicht damit, uns den Verlauf der Dinge und den augenblicklichen Stand zu schildern, sondern er bat uns, den Widerstand der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile herauszufordern, die als einzige die Lage verbessern koemten. Er dachte daran, dass die Oberbefehlshaber bei Hitler vorstellig wuerden. Ich entgegnete darauf, dass kaum anzunehmen sei, dass Brauchitsch bei Hitler eine Aenderung erlange, weil das Verhaeltnis zwischen beiden zu schlecht sei, aber ich glaube sagen zu koennen, dass Brauchitsch die Durchfuhrungsbestimmungen des Erlasses so fassen werde, dass sich das Gegenteil von dem Gewollten erreichen liesse. Es kam mir darauf an, den Erlass so zu fassen, dass man irgendwie einhaken koenne. Das sagte mir Dr. Lehmann zu.

Bei Dr. Lehmann kam seine innere Erregung waehrend der ganzen Besprechung deutlich zum Vorschein. Er war bereit, aufs Ganze zu gehen und Obstruktion bis zum Aeussersten zu treiben. Er stellte sich hier ganz offen mit uns in eine Front gegen Keitel und Hitler und schilderte die Auswirkungen des geplanten Befehls in der Praxis mit einer Sicherheit, sodass jeder von uns ueberzeugt und ge-

willt war, rechtzeitig hiergegen Vorsorge zu treffen. Es kam ihm offenbar auf folgendes an: er wollte entweder erreichen, dass die Gerichte so arbeiten konnten wie bisher, also nach Gesetz und Recht, - oder, wenn das nicht gelang, sie aus der Verantwortung ganz heraushalten.

Ganz kurz kam Dr. Lehmann dann auf einen zweiten Befehl zu sprechen, der die Behandlung der Kommissare zum Gegenstand hatte. Er erwähnte, dass ihm Keitel dazu erklärt habe, das gehe die Rechtsabteilung nichts an, da es sich um eine Kommando-Angelegenheit, aber keine Sache der Rechtspflege handle. Er bat auch uns, uns an der Mitarbeit in dieser Angelegenheit nicht zu beteiligen. Selbstverständlich lehnte er den Gedanken selbst ebenso wie wir, mit äußerster Schärfe ab.

II. Im Mai 1941 bat Dr. Lehmann die Chefs der Rechtsabteilungen und mich mehrmals zu sich. Er sprach wieder davon, dass seine Sorge der Wehrmachtgerichtsbarkeit überhaupt gelte. Deshalb habe er in den "Barbarossa-Erlass" hineingebracht, dass es der Truppe verboten sei, unbequame Sachen nach hinten abzuschieben und nach Einführung der Kriegsgerechtsbarkeit an die Gerichte abzugeben, denen aber jedes Beweismaterial fehle und die dann fuer das Urteil verantwortlich gemacht wuerden, das nur auf Freispruch mangels Beweise lauten koenne. Die Truppe muesse also entscheiden, was mit dem Taeter geschehe. Das koenne naturgemess nur nach Anhörung des Taeters geschehen. Er, Lehmann, sei aber dagegen, dass die Gerichte zu Werkzeugen des Kampfes gemacht wuerden. Gerichte muessen Gerichte bleiben. Die Verantwortungen muessen klar geschieden werden.

Hinsichtlich der Aufhebung des Verfolgungszwanges wies Dr. Lehmann darauf hin, dass das Verbot insofern gelockert sei, dass jeder Gerichtsherr pruefen koenne, ob nicht die Aufrechterhaltung der Mannszucht ein gerichtliches Einschreiten erfordere. Hierin liege die Moeglichkeit, wirkliche Ausweichungen auch wirklich zu bestrafen.

III. Spaeter habe ich Dr. Lehmann von den Durchfuhrungsbestimmungen des Ob.d.H. zu dem "Barbarossa-Erlass" unterrichtet. Diese gingen im wesentlichen auf

folgendes hinaus:

a) Bei der Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen wurde jedes

willkuerliche Einschreiten verboten. Damit war allen Uebergriffen und Eigenmaechtigkeiten einzelner eine Schranke gesetzt.

- b) Bei der Behandlung der Straftaten von Soldaten gegen Landeseinwohner wurde darauf hingewiesen, dass Ausschreitungen von Anfang an vorzubeugen sei und keine Lockerung der Disziplin eintreten duerfe, wie dies in den bisherigen Feldzuegen der Fall gewesen sei.

Die Durchfuhrungsbestimmungen veraenderten den Sinn des Erlasses in sein Gegenteil, denn einmal sollten Landeseinwohner nur nach der Schwere ihrer Tat beurteilt werden, zum anderen wurde der Verfolgungszwang als Regel hingestellt. So sind die Dinge in der Praxis auch gelaufen.

Hiervon habe ich Dr. Lehmann unterrichtet. Er billigte die Bestimmungen des Ob.d.H. Dr. Lehmann ist dann im Juli 1941 im Einvernehmen mit mir im Bereich der Heeresgruppe Sud gewesen und hat auch die 17. und die 1. Panzer-Armee besucht. Nach seiner Fahrt ist er bei mir gewesen und hat mir berichtet, dass die Dinge so liefen, wie wir es uns vorgestellt haetten. Er war also damit einverstanden, dass ein Hitler-Befehl, an dem er mitgearbeitet hatte, praktisch in sein Gegenteil gekehrt wurde. Dies zeigt am besten, wie die wirkliche Einstellung Dr. Lehmanns war. Man muss sich klar machen, was es bedeutet, wenn der Chef der Rechtsabteilung im OKW persoenlich und ganz offen die ihm unbekannten Richter auffordert, das Gegenteil von dem zu tun, was Hitler befohlen hatte.

Ueber den Kommissar-Befehl sprach Dr. Lehmann nicht. Auch spaeter haben wir nie darueber gesprochen. Der Befehl ging uns nichts an.

Clausthal-Zellerfeld, den ... Mai 1948.

.....

Die obige Unterschrift des Dr. Erich Lattmann, wohnhaft in Clausthal-Zellerfeld, Goslarstrasse 20, wurde vor mir geleistet, was hiernit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

....., den ... Mai 1948.

.....